

Von: Burhoff Online <detlef@burhoff.de>
Gesendet: Mittwoch, 1. März 2017 12:20
An: detlef@burhoff.de
Betreff: RVG-Newsletter 3/2017 von Burhoff-Online: 28 gebührenrechtliche Entscheidungen eingestellt und Sonderverkauf

Detlef Burhoff 48143 Münster, den 1. 3. 2017
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,

ich möchte über folgende neue Entscheidungen zum RVG, die seit dem letzten Newsletter auf Burhoff online - www.burhoff.de - eingestellt worden sind, berichten:

Und: Bitte beachten Sie die "Angebote" am Ende des Newsletters.

Eingestellt worden sind:

Gebühren-/Kostenfragen - Allgemeines Verjährungsfrist, Kostenerstattungsanspruch (KG, Beschl. v. 09.05.2016 - 1 Ws 4/16); Der Kostenerstattungsanspruch des Nebenklägerbeistands gegen den Verurteilten gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 RVG verjährt in dreißig Jahren.
<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1764.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Kostenfestsetzung Geldempfangsvollmacht, Kostenfestsetzung, Form (LG Duisburg, Beschl. v. 18.12.2002 - 32 Qs 122/02); Ein Kostenfestsetzungsantrag des Wahlverteidigers darf nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil der Verteidiger statt einer Originalvollmacht lediglich die Kopie einer per Telefax erteilten schriftlichen Vollmacht vorgelegt hat, wenn die Vollmacht ausdrücklich auch das Kostenfestsetzungsverfahren und Geldempfangsvollmacht umfasst und dem Gericht schon als Fax im Erkenntnisverfahren vorgelegen hat und damit im Hauptverfahren als ausreichend angesehen worden ist.
<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1749.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Kostenfestsetzung Abtretung, Kostenerstattungsanspruch, Kostenschuldner, Zurückweisung, Beschwerde (LG Düsseldorf, Beschl. v. 13.01.2017 - 3 Qs 3/17); Legt ein Rechtsanwalt nach Abtretung des Anspruchs auf Erstattung notwendiger Auslagen gegen den für ihn als Erstattungsgläubiger ergangenen Kostenfestsetzungsbeschluss Beschwerde ein, ist er und nicht der Angeklagte im Fall der Zurückweisung der Beschwerde und Auferlegung der Kosten gem. § 29 Nr. 1 GKG Kostenschuldner der Gebühr nach Vorbem. 3.6, Nr. 1812 KV GKG.
<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1759.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Vergütungsfestsetzung Entschädigung, lange Dauer; Vergütungsfestsetzungsverfahren (OLG Zweibrücken, Urt. v. 26.01.2017 - 6 SchH 1/16 EntV); Zum Entschädigungsanspruch wegen unangemessener Dauer des Vergütungsfestsetzungsverfahrens gegen den Mandanten.
<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1762.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Vergütungsfestsetzung Pflichtverteidigerwechsel, kostenneutrale Umbeordnung (OLG Oldenburg, Beschl. v. 23.04.2015 - 1 Ws 170/15); Auch im Fall einer

kostenneutralen Umbeordnung kann der neu beigeordnete auswärtige Pflichtverteidiger die bei ihm tatsächlich angefallenen Kosten ab-rechnen und wird nicht auf die Kosten verwiesen, die bei einem ortsansässigen Verteidiger/ einer ortsansässigen Verteidigerin entstanden wären.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1763.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Rechtsmittel Kostenfestsetzung, Beschwerdeverfahren, Senatsbesetzung (OLG Rostock, Beschl. v. 18.01.2017 - 20 Ws 21/17); 1. Über die Beschwerde gegen einen nach § 464b StPO ergangenen Kostenfestsetzungsbeschluss entscheidet der Senat in der Besetzung mit drei Richtern (Aufgabe der entgegenstehenden Senatsrechtsprechung). 2. Nachdem es sich bei der vorgenannten Beschwerde um eine sofortige Beschwerde handelt, über die nach StPO-Grundsätzen zu entscheiden ist, ist eine Nichtabhilfeentscheidung des Ausgangsgerichts nicht veranlasst; ergeht gleichwohl eine solche, ist diese vom Beschwerdegericht (deklaratorisch) aufzuheben.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1750.htm>

§ 14 – Allgemeines Rahmengebühr, Bedeutung der Sache (OLG Rostock, Beschl. v. 18.01.2017 - 20 Ws 21/17); Eine besondere Bedeutung der Angelegenheit (für den Mandanten) im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG kann sich nur dann erhöhend auf die Rahmengebühr auswirken, wenn sich diese auch in einem erhöhten Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts niederschlägt, was spätestens im Beschwerdeverfahren darzulegen ist.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1751.htm>

§ 14 – Allgemeines Rahmengebühren, Bemessung, Unbilligkeit (OLG Schleswig, Beschl. v. 02.02.2017 - 1 Ws 11/17); Unbillig i.S. des § 14 Abs. 1 RVG ist der Gebührenansatz des Rechtsanwalts, wenn die beantragte Gebühr um mehr als 20 % über der angemessenen Höhe liegt.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1752.htm>

§ 14 – Strafverfahren Rahmengebühren, Bemessung, Bedeutung der Angelegenheit (OLG Schleswig, Beschl. v. 02.02.2017 - 1 Ws 11/17); Das Verfahren ist für den Beschuldigte von erheblicher Bedeutung, wenn ein Verbrechen des besonders schweren Falls der Vergewaltigung angezeigt worden ist, auch wenn das nur zu einer Anklage wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen, aber immerhin vor der großen Jugendkammer des Landgerichts, geführt hat.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1753.htm>

§ 14 – Strafverfahren Rahmengebühr, Bemessung, landgerichtliches Verfahren (OLG München, Beschl. v. 30.1.2017 - 4c Ws 5/17); Zur Bemessung der Rahmengebühren in einem landgerichtlichen Verfahren.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1757.htm>

§ 48 Erstreckung, Beiordnungsantrag, Verbindung, Zeitpunkt (LG Osnabrück, Beschl. v. 13.05.2016 - 10 Qs 27/16); Die Erstreckung hängt von der vorherigen Stellung eines Beiordnungsantrages ab.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1756.htm>

§ 51 Pauschgebühr, Abkürzung des Verfahrens (OLG Koblenz, Beschl. v. 13.02.2017 - 1 AR 110/16); Auch bei einem bestellten Verteidiger gehört ein sorgfältiges Aktenstudium zur Erarbeitung einer zielführenden Verfahrensstrategie zu den Aufgaben, die grundsätzlich durch die Regelgebühren abgegolten werden.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1760.htm>

§ 52 Kostenfestsetzungsbeschluss bei Teilpreispruch; Differenztheorie (OLG München, Beschl. v. 30.1.2017 - 4c Ws 5/17); 1. Der Anspruch eines teilweise Freigesprochenen auf Ersatz seiner

notwendigen Auslagen (Wahlverteidigergebühren) ist trotz des Teilfreispruchs um die gesamten von der Staatskasse ausgezahlten Pflichtverteidigergebühren zu kürzen.

2. Die Berechnung nach der Differenzmethode erfolgt in drei Schritten, zu denen zunächst die Ermittlung der Wahlverteidigergebühren, sodann die der fiktiven Gebühren bei einer der Verurteilung entsprechenden Verfahrensführung und schließlich die Differenz zwischen diesen beiden Vergütungsbeträgen ermittelt wird.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1758.htm>

§ 53 Verjährungsfrist, Kostenerstattungsanspruch (KG, Beschl. v. 09.05.2016 - 1 Ws 4/16); Der Kostenerstattungsanspruch des Nebenklägerbeistands gegen den Verurteilten gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 RVG verjährt in dreißig Jahren.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1765.htm>

Nr. 4102 VV Teilnahme Verteidiger, Exploration durch Sachverständigen, analoge Anwendung (LG Hamburg, Beschl. v. 24.11.2016 - 617 Ks 22/16 iua); Für die Teilnahme des Verteidigers an der Exploration seines Mandanten Angeklagten durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen entsteht eine Vernehmungsterminsgebühr Nr. 4102 VV RVG analog.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1761.htm>

Nr. 4104 VV Rahmengebühren, Bemessung, Verfahrensgebühr, Abgeltungsbereich (OLG Schleswig, Beschl. v. 02.02.2017 - 1 Ws 11/17); Zur Bemessung der Verfahrensgebühr Nr. 4104 VV RVG mindestens in Höhe der Gebühren des Pflichtverteidigers.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1754.htm>

Nr. 4130 VV Rahmengebühren, Bemessung, Verfahrensgebühr, Abgeltungsbereich (OLG Schleswig, Beschl. v. 02.02.2017 - 1 Ws 11/17); Zur Bemessung der Verfahrensgebühr Nr. 4130 VV RVG mindestens in Höhe der Gebühren des Pflichtverteidigers.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1755.htm>

Nr. 5115 VV Mitwirkung, Förderung der Einstellung (LG Cottbus, Beschl. v. 11.01.2017 - 22 Qs 224/16); Ausreichend für eine Mitwirkung i.S. der Nr. 5115 VV RVG ist jede auf die Förderung der Einstellung geeignete Tätigkeit. Dabei genügt es, wenn eine Tätigkeit des Rechtsanwaltes aus einem früheren Verfahrensabschnitt fortwirkt und dann später zur Einstellung führt.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1741.htm>

Derzeit laufen beim ZAP-Verlag Sonderaktionen zu folgenden (Strafrechts)Titeln. Es handelt sich um sog. "Mängelexemplare", also vornehmlich um Exemplare aus Retouren. In den Büchern steht alles drin, aber es kann sein, dass z.B. der Schutzumschlag fehlt o.Ä. Es handelt sich um folgende Titel:

Handbuch für das strafrechtliche **Ermittlungsverfahren**, 7. Auflage 2015, statt 119,00 EUR als Mängelexemplar nur 94,90 EUR, Sie sparen 24,10 EUR.

Handbuch für die strafrechtliche **Hauptverhandlung**, 8. Auflage 2016, statt 109,00 EUR als Mängelexemplar nur 87,90 EUR, sie sparen 21,10 EUR.

Und der Newcomer – das vierte Handbuch im Quartett:

Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**, 1. Auflage 2016, statt 109,00 EUR als Mängelexemplar nur 87,90 EUR, Sie sparen 21,10 EUR.

"**Ludovisy/Eggert/Burhoff**, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 6. Aufl., 2015", als Mängelexemplar statt 139 EUR für nur 99,90 EUR,

"Burhoff (Hrsg.), **RVG** Straf- und Bußgeldsachen, 4. Aufl. 2014?, als Mängel exemplar für nur 76,90 EUR statt 109 EUR,

Wer bestellen und sich seine Exemplare sichern möchte, einfach beim [Bestellformular](#) die entsprechenden Bücher eintragen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel exemplare gewünscht sind. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferung aus diesem Sonderangebot kein Rückgaberecht besteht.

Die vollständigen Dateien zu den RVG-Entscheidungen finden Sie unter [RVG-Entscheidungen](#) . Ich freue mich im Übrigen über jede RVG-Entscheidung, die mir zugesandt wird. Ich stelle sie gern bei den Entscheidungen auf der Homepage ein und veröffentliche sie ggf. auch im RVGreport und/oder VRR/StRR.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie den Service problemlos abbestellen - klicken Sie hier:

[Abbestellen](#)